

057



Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 14105_th
Bearbeiterin: Dr. Korinna Thiem
Ihr AZ: Bo
Ihr Schreiben vom: 21.02.2022

31.03.2022

Stadt Ehrenfriedersdorf Vorentwurf Flächennutzungsplan, Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Im Flächennutzungsplan werden drei Flächen als Baugebiete entweder für Wohnbebauung oder zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Das betrifft die Flächen Erweiterung des Wohngebiets „Karl-Stülpner-Straße“, Wohngebiet „Karschwiese“ und Erweiterung des „Gewerbegebiets an der B95“. Dafür sollen bisher unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich überbaut werden. Die Überbauung der genannten Gebiete lehnt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. ab.

Die Überbauung dieser Gebiete widerspricht zum einen dem Grundsatz G 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplans, wonach die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden soll und zum anderen dem Grundsatz G 4.1.3.2 (LEP 2013). Im letztgenanntem Grundsatz ist für unvermeidbare Flächenneuanspruchnahmen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser oder für den Biotop- und Artenschutz haben, zu lenken. Dies trifft auf die ausgewiesenen Flächen nicht zu

Zudem sind landwirtschaftliche Flächen keine Handelsware für die Bauleitplanung, sie spielen eine große Rolle im Naturhaushalt und dienen der Sicherung der menschlichen Ernährung. Eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll nur bei Gemeinwohlbelangen von hohem Rang, bei nachgewiesener Unvermeidbarkeit des Natureingriffes, auf Flächen mit geringem Ertrag, außerhalb von Schutzgebieten, auf Brach- und Konversionsflächen erfolgen (s.a. § 15 (1) BNatSchG).

Unter der Voraussetzung, dass o.g. Flächen in der letztendlichen Genehmigungsplanung nicht als Baugebiete ausgewiesen werden, stimmt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Ehrenfriedersdorf zu.

Mit freundlichen Grüßen


Susanna Sommer
Geschäftsführerin